

Stadtverordnung

über die Parkraumbewirtschaftung durch Parkscheinautomaten

im Bereich der Stadt Itzehoe

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) wird nach Vorlage in der Ratsversammlung folgende Stadtverordnung (Parkgebührenverordnung) erlassen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Itzehoe nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
- (2) In dem nachfolgend näher beschriebenen öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Itzehoe wird über das Parken auf gekennzeichneten Flächen eine Parkraumbewirtschaftung angeordnet:
 - a) am Dithmarscher Platz (zwischen Steinbrückstraße und Timm-Kröger-Straße)
 - b) Parkplatz Breitenburger Straße/Stiftstraße
 - c) Parkplatz unmittelbar südlich des Bahnhofs
 - d) Poststraße (von Haus-Nr. 10 bis Eckhaus Feldschmiede 67 und Haus-Nr. 1 bis Nr. 7)
 - e) Parkplatz gegenüber Robert-Koch-Str. 2 a
 - f) Parkplatz Holzkamp
 - g) Parkplatz Berliner Platz
 - h) Parkstreifen Kl. Paaschburg
 - i) Parkplätze gegenüber der Fahrradstation (zwischen Bahnhofstraße 32 und 34)
 - k) Wochenmarktplatz
 - l) Parkplatz Ecke Adenauer Allee/Zufahrt Post (Parkplatz an der Post)
- (3) Für das Parken in den in Absatz 2 näher bezeichneten Bereichen wird eine Parkgebühr in Höhe von 0,50 € je angefangene ½ Stunde erhoben. Die Gebühr ist durch Lösen eines Parkscheines über die aufgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten. Die Parkraumbewirtschaftung ist auf die Zeit Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr und Sonnabend von 08.00 bis 10.00 Uhr beschränkt. An Sonn- und Feiertagen entfällt die Gebührenpflicht.

Die Mindestparkdauer beträgt 30 Minuten, die Höchstparkzeit wird für die in Absatz 2 Buchstaben c) und i) genannten Parkplätze auf 60 Minuten, Absatz 2 Buchstaben a), d) g), h) und l) genannten Parkplätze auf 120 Minuten, für den in Absatz 2 Buchstabe e) genannten Parkplatz auf 180 Minuten und für die in Absatz 2 Buchstaben b), f) und k) genannten Parkplätze auf 240 Minuten festgesetzt.

§ 2

- (1) In begründeten Ausnahmefällen oder aus besonderem Anlass ist der Bürgermeister berechtigt, Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich einer vorübergehenden oder längerfristigen Aufhebung der Gebührenpflicht zu treffen.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 49 der Straßenverkehrsordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Parkgebührenverordnung vom 31.05.2001 sowie die Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 03.05.2004 außer Kraft.

25524 Itzehoe, 15.11.2010

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Andreas Koeppen